

1. Satzung

zur Änderung

der Satzung

über die

Straßenreinigung in der

Gemeinde Velgast

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung vom 16.02.1999 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Rinnsteine,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Nicht übertragen wird die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den als Parkplätzen für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller reinigungspflichtigen Straßen.

Die Reinigungspflicht bezüglich der genannten Straßenteile zu d), e) und f) entfällt für die an der Ortsdurchfahrt zur Landesstraße L 212, Straße der Einheit und Ernst-Thälmann-Straße gelegenen Grundstücke.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Velgast tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velgast, 02.09.2010

Gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck